

**Wiederherstellung von öffentlichen Flächen nach Abschluss
von Bauvorhaben durch die Bauherren**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02557
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing am 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16448

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02557

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-
Obermenzing vom 03.06.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach Bauherren verpflichtet werden sollen, betroffene öffentliche Bereiche nach Abschluss ihrer Bauprojekte in der ursprünglichen oder einer gleichwertigen Qualität wiederherzustellen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Aufgrund der vielfältigen Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes bei Neu- und Umbauten tritt das Baureferat bereits bei erstmaliger Kenntnis von neuen Baustellen mit den Bauherren in Kontakt, um die Vorgehensweise bei Baustellen zu klären. Während der gesamten Bauzeit werden die Schäden, die durch die private Baumaßnahme entstehen, von Mitarbeiter*innen der Stadt dokumentiert, um später die

Schadensursache genau klären zu können und die Ansprüche gegen die Bauherren geltend zu machen.

Hierzu werden zwischen dem Bauherrn und der Stadt vertragliche Regelungen geschlossen, die eine Übernahme der Kosten der Wiederherstellung der Schäden durch den Verursachenden sicherstellen.

Erst nach dem vollständigen Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Wiederherstellung der Verkehrsflächen sinnvoll und möglich. In wenigen Fällen kann es aufgrund noch notwendiger Abstimmungen oder terminlichen Engpässen der Straßenbaufirma zu Verzögerungen bei der Wiederherstellung kommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 wird gemäß Vortrag entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat schließt mit den Bauherren vertragliche Regelungen über die Wiederherstellung der beschädigten öffentlichen Verkehrsflächen ab, um eine zeitnahe Wiederherstellung zu gewährleisten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsgesang

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25140

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/West
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.